

Beschluss ACXII/A1 in der Fassung ACXIV/A7, ergänzt durch ACXVI/A7/3

MECHANISMUS ZUR ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER ALPENKONVENTION UND IHRER DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLE

Die Alpenkonferenz,

- in der Auffassung, dass der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zentrale Bedeutung zukommt,
- in der Überzeugung, dass ein Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle einen wichtigen Beitrag zur effizienten Anwendung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen leisten kann,
- unter Bezugnahme auf ihren Beschluss VII/4 und im Lichte der damit gesammelten Erfahrungen,
- beschliesst Form, Gegenstand und Zeitabstände des Berichtsverfahrens, die Struktur und die Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie das Verfahren des Überprüfungsmechanismus gemäss dem Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, neu zu regeln und den Anhang des Beschlusses VII/4 hierdurch zu ersetzen;
- beauftragt den Überprüfungsausschuss, soweit notwendig, mit der Überarbeitung der angepassten standardisierten Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre periodische Berichterstattung dient;
- hält fest, dass die Berichterstattung und der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle durch die Vertragsparteien unbeschadet eventueller weiterer von ihr erteilter Prüfaufträge auch auf künftige Änderungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle anwendbar sein sollen;
- hält weiterhin fest, dass das Berichtsverfahren, die Struktur und die Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie das Verfahren des Mechanismus jeweils anlässlich der Alpenkonferenz einer Überprüfung unterzogen werden können;
- hält weiterhin fest, dass das Verfahren des Mechanismus konsultativer Natur sowie nicht-konfrontativ, nicht-justiziell und nicht-diskriminierend ist;
- weist darauf hin, dass der Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zuletzt mit Stichtag 1. September 2009 im Bericht des Überprüfungsausschusses an die XI. Alpenkonferenz festgestellt worden ist.

ANHANG

I. Berichtsverfahren

1. Formelle Ausgestaltung

1.1. Jede Vertragspartei hat dem Überprüfungsausschuss über das Ständige Sekretariat in Abständen von zehn Jahren über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zu berichten. Die Länderberichte sind erstmals¹ Ende August 2019 in den vier Sprachen der Alpenkonvention einzureichen. Die folgenden Länderberichte sind in einer der Alpensprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Slowenisch sowie in Englisch vorzulegen. Die Vertragsparteien können sich in den Berichten darauf beschränken, über Änderungen gegenüber früheren Länderberichten zu berichten.

1.2. Die Länderberichte sind auf der Grundlage der vom Überprüfungsausschuss erarbeiteten und vom Ständigen Ausschuss genehmigten Struktur zu erstellen. Dabei kann der letzte eingereichte Länderbericht im Änderungsmodus bearbeitet werden.

1.3. Das Ständige Sekretariat übermittelt die Länderberichte unmittelbar nach Erhalt an die anderen Vertragsparteien der Alpenkonvention und an die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter. Sie werden vom Ständigen Sekretariat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, welche von der/den betroffenen Vertragspartei/en als vertraulich eingestuft sind.

2. Inhaltliche Ausgestaltung der Länderberichte

Die Vertragsparteien haben insbesondere Bericht zu erstatten über:

2.1. Einleitung

eine allgemeine Darstellung der bisherigen und künftig vorgesehenen Bemühungen zur Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

2.2. Einhaltung protokollübergreifender Verpflichtungen gemäss Artikel 3 und 4 der Alpenkonvention

¹ Die XII. Alpenkonferenz 2012 beschloss die Ausweitung des Zeitabstands der Berichterstattung von 4 auf 10 Jahre. Der Ausdruck „erstmalig“ bezieht sich auf die erstmalige Einreichung der Länderberichte nach dem im Jahr 2012 geänderten Überprüfungsmechanismus. Davor wurden bereits in den Jahren 2005 und 2009 Länderberichte erstellt.

- die Zusammenarbeit bei Forschung und systematischer Beobachtung einschliesslich der Harmonisierung der dazugehörigen Datenerfassung und -verwaltung;
- die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich;
- die regelmäßige Information der Öffentlichkeit über Ergebnisse von Forschungen und Beobachtungen sowie über getroffene Maßnahmen;

2.3. Einhaltung protokollspezifischer Verpflichtungen

- die zur Einhaltung der Protokolle getroffenen Maßnahmen sowie diejenigen Maßnahmen, die über die im jeweiligen Protokoll vorgesehenen hinausgehen, und über die Beurteilung ihrer Wirksamkeit;
- Problembereiche, wie unterschiedliche Interessen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, und über entsprechende Maßnahmen;
- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien;

2.4. Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen

- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz nach Artikel 6 der Alpenkonvention;
- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz, welche von dieser gestützt auf den Bericht des Überprüfungsausschusses abgegeben worden sind;

2.5. Ausblick

wichtige, in den kommenden Jahren geplante Aktivitäten (Konkretisierungsgrad, Akteure, Zeitpläne).

II. Struktur und Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie Verfahren des Mechanismus

1. Institutionelles

1.1. Der Überprüfungsausschuss setzt sich aus maximal zwei Vertretern jeder Vertragspartei der Alpenkonvention zusammen. Die Vertragsparteien bestimmen in welcher Eigenschaft ihre Vertreter an den Sitzungen des Überprüfungsausschusses teilnehmen. Die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter können zu diesen Sitzungen maximal je zwei Vertreter entsenden. Bei Bedarf können Sachverständige beigezogen werden. Der Vorsitz im Überprüfungsausschuss richtet sich nach jenem der Alpenkonferenz.

1.2. Im Rahmen der ihm durch die Alpenkonferenz zugewiesenen Aufgabenbereiche hat das Ständige Sekretariat den Überprüfungsausschuss bei seinen Arbeiten zu unterstützen. Der Überprüfungsausschuss kann dem Ständigen Sekretariat diesbezügliche Anweisungen erteilen.

1.3. Für den Überprüfungsausschuss ist die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses massgebend. Davon abweichend wird der Bericht des Überprüfungsausschusses vor Übermittlung an den Ständigen Ausschuss gemäß Punkt II.3.2.6 des Überprüfungsmechanismus in Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch übersetzt. Außerdem kann der Überprüfungsausschuss soweit notwendig weitere ergänzende oder abweichende Bestimmungen beschließen.

2. Funktionen des Überprüfungsausschusses

Der Überprüfungsausschuss übt die folgenden Funktionen aus:

2.1. er überprüft die Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle durch die Vertragsparteien auf der Grundlage der ihm vorliegenden Länderberichte und Informationen; er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen;

2.2. er unterstützt die Vertragsparteien auf deren Ersuchen hin bei der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

2.3. er behandelt die ihm von den Vertragsparteien und Beobachtern unterbreiteten Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

2.4. er informiert die betroffene/n Vertragspartei/en über die Ergebnisse seiner Arbeit;

2.5. er erstellt periodisch einen Bericht über den Stand der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle mit Vorschlägen für Beschlüsse und Empfehlungen;

2.6. er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung sowie zur Verbesserung der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle vor und kann dabei insbesondere auch gute Umsetzungsbeispiele berücksichtigen.

3. Verfahren

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Das ordentliche Überprüfungsverfahren besteht aus der Erstellung eines Berichts über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle auf der Grundlage der in Abständen von zehn Jahren eingereichten Länderberichte (Phase 1) und aus einer vertieften Untersuchung jener Bereiche, in denen in Phase 1 eventuelle Umsetzungsmängel festgestellt werden konnten (Phase 2).

3.1.2. Vertragsparteien oder Beobachter können jederzeit in schriftlicher Form und begründet Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle an den Prüfungsausschuss richten. Ein solches Ersuchen löst ein außerordentliches Überprüfungsverfahren aus, für das sinngemäß die gleichen Verfahrensregeln gelten, wie für das ordentliche Überprüfungsverfahren. Sollte ein Ersuchen behandelt werden, das die den Vorsitz führende Vertragspartei betrifft, kann der Prüfungsausschuss für die Dauer des Vorsitzes dieser Vertragspartei eine andere Vertragspartei für die Behandlung dieses Ersuchens mit der Vorsitzführung betrauen.

3.1.3. Jede betroffene Vertragspartei hat das Recht, am gesamten Verfahren beteiligt zu werden, alle relevanten Unterlagen vollumfänglich einzusehen und zu den Arbeiten des Prüfungsausschusses Stellung zu nehmen.

3.1.4. Bei der Behandlung von Fragen in Bezug auf die Durchführungsprotokolle sind nur die Vertragsparteien des jeweiligen Protokolls stimmberechtigt.

3.1.5. Mit der Zustimmung der betroffenen Vertragspartei kann der Prüfungsausschuss Erkundigungen auf deren Territorium durchführen. Für diese Erkundigungen vor Ort gilt das vom Prüfungsausschuss erarbeitete Verfahren.

3.1.6. Informationen, die von einem Verfahrensbeteiligten als vertraulich bezeichnet werden, sind als vertraulich zu behandeln.

3.1.7. Die Beratungen im gesamten Verfahren des Mechanismus sind vertraulich. Ein im Ständigen Ausschuss vertretener Beobachter kann, insbesondere in den folgenden Fällen, von den Beratungen in diesem Verfahren ausgeschlossen werden:

- im Falle der Verletzung der Vertraulichkeit;
- bei der Behandlung von nach Punkt 3.1.6. vertraulichen Informationen.

3.1.8. Bei der Abfassung der Berichte des Überprüfungsausschusses ist auf eine gute Verständlichkeit auch für ein breites Publikum zu achten.

3.1.9. Der Überprüfungsausschuss verabschiedet seine Berichte mit Konsens; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können diese Berichte mit Dreiviertelmehrheit der bei der Sitzung anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien verabschiedet werden.

3.2. Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

Phase 1

3.2.1. Die Vertragsparteien haben dem Ständigen Sekretariat ihre Länderberichte jeweils Ende August jenes Kalenderjahres einzureichen, in welches das Ende der zehnjährigen Berichtsperiode fällt.

3.2.2. Das Ständige Sekretariat leitet die ihm unterbreiteten Länderberichte und Informationen nach deren Eingang unverzüglich an den Überprüfungsausschuss weiter.

3.2.3. Innerhalb von neun Monaten nach der Weiterleitung des Länderberichts durch das Ständige Sekretariat unterbreitet der Überprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Beratungen sowie allfällige Stellungnahmen von anderen Vertragsparteien und im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachtern in der Form eines Berichtsentwurfs der/den jeweils betroffenen Vertragspartei/en.

3.2.4. Die betroffene/n Vertragspartei/en kann/können innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Ergebnisse dazu Stellung nehmen und dem Überprüfungsausschuss bekanntgeben, welche Maßnahmen sie gestützt auf den Berichtsentwurf ergreift/ergreifen.

3.2.5. Sofern sich die betroffene Vertragspartei bereit erklärt, festgestellte Mängel zu beseitigen und hierfür konkrete Maßnahmen benennt, kann der Überprüfungsausschuss davon absehen, die Verabschiedung von Beschlüssen oder Empfehlungen durch die Alpenkonferenz vorzuschlagen.

3.2.6. Der Überprüfungsausschuss übermittelt seinen Bericht dem Ständigen Sekretariat zu Händen des Ständigen Ausschusses spätestens sechs Monate nach Eingang der Kommentare der betroffenen Vertragspartei/en.

3.2.7. Der Ständige Ausschuss leitet den Bericht des Überprüfungsausschusses unverändert mit allfälligen Bewertungen spätestens zwei Monate vor ihrer Tagung an die nächstfolgende Alpenkonferenz weiter.

Phase 2

3.2.8. Jeweils mit Beschlussfassung zum Bericht des Überprüfungsausschusses aus Phase 1 kann die Alpenkonferenz die Vertragsparteien auffordern, dem Überprüfungsausschuss und dem Ständigen Sekretariat innerhalb einer von ihr definierten Frist mitzuteilen, welche Abhilfe- bzw. Umsetzungsmaßnahmen die jeweiligen Vertragsparteien im Hinblick auf die in diesem Bericht festgestellten Umsetzungsmängel ergreifen. Dabei kann auch eine Staffelung beispielsweise in thematische Blöcke beschlossen werden.

3.2.9. In der Phase der Erstellung seines Berichts kann der Überprüfungsausschuss ebenfalls Fristen setzen und Vertragsparteien vertiefend nach Abhilfe- bzw. Umsetzungsmaßnahmen befragen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen der Überprüfungsausschuss einen Bedarf für Überprüfung feststellt. Es liegt weiters in seinem Ermessen, welche Themen er in welcher Reihenfolge vertiefen will.

3.2.10. Der Überprüfungsausschuss überprüft die Fortschritte bei der Beseitigung von festgestellten Mängeln. Dabei kann er neben den von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Informationen auch sonstige Informationsquellen, wie beispielsweise Alpenzustandsberichte, Berichte, Studien und Stellungnahmen von Arbeitsgruppen und Plattformen, Projektergebnisse sowie Expertenbefragungen heranziehen. Er kann Verbesserungen der Umsetzung von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen vorschlagen. Diesem Zweck können auch gute Umsetzungsbeispiele aus anderen Vertragsparteien dienen.

3.2.11. Die betroffene/n Vertragspartei/en kann/können nach Kenntnisnahme der Ergebnisse dazu Stellung nehmen und dem Überprüfungsausschuss bekanntgeben, welche weiteren Maßnahmen sie gestützt auf seinen Berichtsentwurf ergreift/ergreifen.

3.2.12. Sofern sich die betroffene Vertragspartei bereit erklärt, festgestellte Mängel zu beseitigen und hierfür konkrete Maßnahmen benennt, kann der Überprüfungsausschuss davon absehen, die Verabschiedung von weiteren Beschlüssen oder Empfehlungen durch die Alpenkonferenz vorzuschlagen.

4. Konsequenzen

4.1. Gestützt auf die vom Überprüfungsausschuss verabschiedeten und vom Ständigen Ausschuss an die Alpenkonferenz weitergeleiteten Berichte und Beschlussempfehlungen kann die Alpenkonferenz Beschlüsse oder Empfehlungen verabschieden. Solche Empfehlungen werden mit Konsens verabschiedet; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können solche Empfehlungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien verabschiedet werden.

4.2. Diese Beschlüsse und Empfehlungen umfassen:

- Beratung und Unterstützung einer Vertragspartei bezüglich Einhaltungsfragen;
- Unterstützung einer Vertragspartei bei der Erarbeitung einer Einhaltungsstrategie;
- Vermittlung von Experten, welche der/den betroffenen Vertragspartei/en zur Seite stehen;
- Erkundigungen vor Ort, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei/en, um Einhaltungsprobleme und mögliche Maßnahmen identifizieren zu können;
- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der/den betroffenen Vertragspartei/en und staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (vgl. Artikel 4 Absatz 3 der Alpenkonvention);
- Aufforderung an die betroffene/n Vertragspartei/en zur Erarbeitung einer Einhaltungsstrategie;
- Einforderung eines Zeitplanes zur Einhaltung;
- Erläuterung von guten Umsetzungsbeispielen;
- Andere geeignete, nicht-konfrontative, nicht-justizielle, nicht-diskriminierende und konsultative Maßnahmen.

4.3. Der Bericht des Überprüfungsausschusses sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der Alpenkonferenz werden veröffentlicht. Der Überprüfungsausschuss kann beschließen, die von ihm zu Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle verabschiedeten Abschlussberichte ohne Beschlussempfehlungen auch vor der folgenden Alpenkonferenz vorläufig zu veröffentlichen. Dabei ist auf die weiteren, bis zur folgenden Alpenkonferenz vorzunehmenden Verfahrensschritte hinzuweisen.

4.4. Der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle ist unabhängig vom Streitbeilegungsverfahren gemäß dem Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) über die Beilegung von Streitigkeiten und ohne präjudizierende Wirkung auf dieses.